

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2022/StR/018) vom 24.03.2022**

---

**T a g e s o r d n u n g**

- 1) Zusammenschluss der Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar und der Sparkasse Freising
- 2) Bekanntgaben  
Antrag Freisinger Linke vom 15.03.2022 „Antrag auf Rückgabe der Ehrenbürgerwürde“
- 3) „Freisinger Klima-Offensive“ – aktueller Stand und weiteres Vorgehen  
Bericht
- 4) Freisinger Stadtwerke Parkhaus- u. Verkehrs-GmbH  
Ausschreibung Busverkehr 2025
- 5) ESV-Erweiterung und Sanierung der Grundschule Vötting  
Erhöhung der Gesamtbaukosten  
Beschluss
- 6) Tilgung von Darlehen  
Genehmigung überplanmäßiger Mittel 2021
- 7) 31. Änderung des Flächennutzungsplans  
Beschluss
- 8) Berichte und Anfragen

**TOP 1    Zusammenschluss der Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar und der Sparkasse Freising**

Anwesend: 27

**Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.**

**TOP 2    Bekanntgaben**

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2022/StR/018) vom 24.03.2022**

---

Antrag Freisinger Linke vom 15.03.2022 „Antrag auf Rückgabe der Ehrenbürgerwürde“

Anwesend: 29

**FREISINGER LINKE.**

Freising, den 15.03.22

Stadtratsgruppe

Nicolas Graßy  
 Weizengasse 12  
 85354 Freising

Dr. Guido Hoyer  
 Prinz-Ludwig-Str. 29  
 85354 Freising

An Herrn Oberbürgermeister  
 Tobias Eschenbacher  
 Obere Hauptstraße 2  
 85354 Freising

**Antrag: Aufforderung zur Rückgabe der Ehrenbürgerwürde durch den emeritierten Papst Benedikt XVI. und Kardinal Friedrich Wetter**

**Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen,**

Die Stadtratsgruppe der Freisinger LINKEN beantragt:

Der Stadtrat beschließt folgende Resolution:

„Die Stadt Freising bittet die beiden Ehrenbürger der Stadt Freising, den emeritierten Papst Benedikt XVI. (bürgerlich Joseph Ratzinger) sowie Kardinal Friedrich Wetter ihre Ehrenbürgerwürde zurückzugeben.

Der Stadtrat behält sich weitere Schritte zur Aberkennung der Ehrenbürgerwürden vor.“

**Begründung:**

„Ehrenbürger\*in“ ist eine Auszeichnung für Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um das Wohl der Bürgerinnen und Bürger oder Ansehen der Stadt verdient gemacht haben. Im Falle der beiden genannten Personen sehen wir diese Voraussetzungen als nicht nur nicht mehr gegeben, sondern sogar grob verletzt an.

Zu diesem Schluss kommen wir aufgrund des am 20. Januar 2022 veröffentlichten Gutachtens einer Münchner Anwaltskanzlei zum Thema „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019“, das Kardinal Wetter und Papst emeritus Benedikt belastet.

In beiden Fällen lassen Stellungnahmen und Reaktionen nicht den Schluss zu, dass die eigene Verantwortung für Missbrauchsfälle angenommen und reflektiert wird.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2022/StR/018) vom 24.03.2022**

---

Aus unserer Sicht können Menschen mit solchen nachgewiesenen Verfehlungen qua Definition keine Ehrenbürger unserer Stadt sein. Wir verstehen dies darüber hinaus als Zeichen für die vielen Opfer kirchlichen Missbrauchs, ein Zeichen, dass die Stadt Freising ihr Schicksal nicht vergessen lässt. Es darf nicht sein, dass dieses Thema nach kurzer medialer Aufmerksamkeit wieder in Vergessenheit gerät.

Kardinal Friedrich Wetter hat bereits die Ehrenbürgerwürde seiner Heimatstadt Landau zurückgegeben. Diesem Beispiel sollte auch in Freising, einem Ort der Missbrauchsfälle, gefolgt werden.

**Im Einzelnen:**

Kardinal Friedrich Wetter

Die Gutachter\*innen sind zu der Einschätzung gelangt, dass Kardinal Wetter als Erzbischof bzw. Apostolischer Administrator im Erzbistum München-Freising in 22 Fällen (rechts)fehlerhaftes und/oder zumindest unangemessenes Vorgehen bei der Sachbehandlung anzulasten ist. Nach Berücksichtigung einer Stellungnahme Wetters konnte die gutachterliche Bewertung lediglich in einem Fall nicht aufrechterhalten werden.

Im Gutachten heißt es: *„Eine auch nur ansatzweise kritische Selbstreflexion des seinerzeitigen Handelns seitens des damaligen Erzbischofs Kardinal Wetter ist auch heute nicht erkennbar“*. „Nennenswerte Aktivitäten“ Wetters in Richtung der Täter seien, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nicht ersichtlich.

Das passive Verhalten von Erzbischof Kardinal Wetter habe sich auch im Umgang mit den Geschädigten gezeigt. Bis zum Ende der Amtszeit Wetters seien aus den gesichteten Akten Reaktionen in Richtung der Geschädigten, selbst im Falle von strafrechtlich verurteilten Priestern, nicht erkennbar. Nach dem Befund der Gutachter\*innen habe Wetter eine Befassung mit den Geschädigten ausschließlich den im Jahr 2002 erstmals bestellten Missbrauchsbeauftragten überlassen. Auch einen Austausch mit diesen hinsichtlich der Belange der Geschädigten konnten die Gutachter\*innen nicht feststellen.

Die fehlende Reaktion von Erzbischof Kardinal Wetter in Richtung der Geschädigten sei, so die Gutachter\*innen, aufgrund des auch während seiner Amtszeit vorliegenden Kenntnisstandes Ausdruck mangelnder Sensibilität im Hinblick auf gesamtkirchliche und gesellschaftliche Entwicklungen. Besonders bedauerlich sei, dass er im Gegensatz zu seinem langjährigen Generalvikar Dr. Gruber nicht bereit ist, diesbezüglich ein kirchliches Versagen anzuerkennen.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2022/StR/018) vom 24.03.2022**

---

└ Papst Benedikt XVI.

Die Gutachter\*innen sind zu der Einschätzung gelangt, dass Ratzinger sich als Erzbischof von München und Freising in vier Fällen nicht regelkonform also (rechts)fehlerhaft mit Missbrauchs(verdachts)fällen, die ihm bekannt geworden waren, befasst habe.

Beispiel 1:

Ein Geistlicher aus Nordrhein-Westfalen soll vielfach Buben missbraucht haben. Zur Amtszeit Ratzingers wurde er ins Bistum München-Freising versetzt, wo er wieder als Seelsorger arbeitete. Jahre später wurde er rechtskräftig wegen Kindesmissbrauchs verurteilt. Er soll immer wieder Taten begangen haben. Über die Aufnahme des Priesters in München war in einer Sitzung im Januar 1980 entschieden worden, an der auch Ratzinger teilnahm. Seine Teilnahme bestritt er zunächst, musste jedoch kurze Zeit später eine Falschaussage eingestehen. Aus dem Protokoll geht hervor, dass die beabsichtigte „psychisch-therapeutische Behandlung“ des Priesters Thema der damaligen Sitzung war.

Im Rahmen ihres Sondergutachtens zum diesem Fall halten die Gutachter\*innen abschließend daran fest, dass die Einbindung des damaligen Erzbischofs Joseph Ratzinger „in die Entscheidung im Jahr 1980, [diesen] Priester in den Dienst der Erzdiözese zu übernehmen, durch verschiedene Tatsachen und Indizien erhärtet“ worden sei. Er ist demnach mit dafür verantwortlich, dass dieser Priester anschließend jahrzehntelang Kinder im Bistum gefährden konnte.

Beispiel 2:

Ein Priester, der in der Erzdiözese München und Freising Religionslehrer war, wurde Anfang der 1970er-Jahre wegen »zweifacher versuchter Unzucht mit Kindern und (sexueller) Beleidigung« vom Landgericht verurteilt. Fünf Jahre später wurde gegen ihn wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und exhibitionistischer Handlungen eine Geldstrafe verhängt. Im folgenden Jahr wurde der Priester zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, in diesem Fall wegen versuchten sexuellen Missbrauchs von Kindern und Erregung öffentlichen Ärgernisses.

Ratzinger soll vom damaligen Generalvikar über die Geldstrafe gegen den Mann informiert worden sein. Er soll einverstanden gewesen sein, dass der Priester auf seiner Stelle bleiben könne, weil kein Skandal zu befürchten sei. Ratzinger stellte damit allem Anschein nach das Ansehen der Kirche über den Schutz von Opfern. Außerdem seien keine adäquaten Maßnahmen ergriffen worden, um weitere Sexualdelikte zu verhindern. Ratzinger trage deswegen eine Mitverantwortung dafür, dass weitere Personen sexuellen Übergriffen ausgesetzt worden seien.

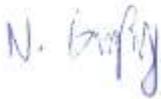
In einer Stellungnahme argumentiert Ratzinger, dass der Priester bei den Taten, die zu seiner ersten Verurteilung und zum Strafbefehl geführt hatten als »anonymer Privatmann« gehandelt habe, er sei nicht als Priester zu erkennen gewesen. Zudem sei er als Exhibitionist und nicht als Missbrauchstäter im eigentlichen Sinn

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2022/StR/018) vom 24.03.2022**

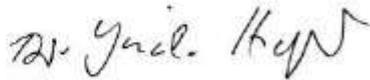
---

aufgefallen, er habe seine Opfer nicht angefasst. Damit wird zum einen sexueller Missbrauch verharmlost, zum anderen die eigene Verantwortung geleugnet.

Mit freundlichen Grüßen



Nicolas Graßy



Dr. Guido Hoyer

**Der Antrag wird zur Kenntnis genommen.**

**TOP 3 „Freisinger Klima-Offensive“ aktueller Stand und weiteres Vorgehen**

Bericht

Anwesend: 30

**Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.**

**TOP 4 Freisinger Stadtwerke Parkhaus- u. Verkehrs-GmbH**

Ausschreibung Busverkehr 2025

Anwesend: 30



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2022/StR/018) vom 24.03.2022**

---

### 1. Bestehende Beschlusslage

Mit Sitzung des Stadtrats vom 25.03.2021 wurde das Projekt mit Gesamtbaukosten in Höhe von 39,85 Mio. € brutto beschlossen.

### 2. Planung

Die Planung umfasst im Wesentlichen folgende Elemente:

- Sanierung und Umbau des Bestandsgebäudes mit Realisierung von Verwaltungs-, Ganztags- (10 Gruppenräume inkl. Nebenräume) und Fachraumnutzungen sowie einer Küche (Cook & Chill) mit Mensa
- Abbruch der bestehenden Einfachturnhalle und der Aula
- Neubau eines Klassenhauses („Lernhaus“) mit 4 Clustern mit je vier Klassenzimmern mit optionaler Umstrukturierung auf je 5 Klassenzimmer inkl. Technikzentrale im Untergeschoss
- Neubau einer Zweifachturnhalle mit nutzbarem Dachgarten
- Neubau eines Zwischenbaus mit einer Aula mit zuschaltbarem Mehrzweckraum und Musikraum
- Erneuerung der Außenanlagen (Pausenhof, Spiel- und Bewegungsgeräte, Verkehrsübungsplatz, Schulsportanlagen)
- Errichtung der Gesamtanlage als barrierefreie und inklusionsfähige Struktur

### 3. Kostenentwicklung

Mit der qualifizierten Kostenberechnung vom 16.03.2021 wurden für das Projekt Gesamtkosten von 39,85 Millionen Euro brutto ermittelt.

#### Bisherige Vergaben

Nach vollständiger Submission des ersten Ausschreibungspakets („LV-Paket 1“) ergeben sich nun gegenüber der Kostenberechnung in Höhe von 15,96 Millionen Euro brutto Mehrkosten in Höhe von 1,74 Millionen Euro brutto. Für erforderliche Rückstellungen sind weitere 3,5% der Vergabesumme erforderlich (ca. 620.000,- Euro brutto), so dass im Vergabepaket 1 mit einer Kostensteigerung von insgesamt 2,36 Millionen Euro brutto zu rechnen ist. Dies entspricht einer Kostenerhöhung um etwa 17,55%.

In den vier Quartalen vor der Kostenberechnung (I 2020 bis IV 2020) ermittelte das statistische Bundesamt Preissteigerungen auf dem Bausektor von unter einem Prozent. Um den

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2022/StR/018) vom 24.03.2022**

---

wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wurde für das Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Kostenberechnung mit einem Index von 2% jährlich gerechnet; in der Summe ergab sich hiermit eine Preissteigerung von 2,4%, hochgerechnet zum Zeitpunkt der Submissionen.

Mittlerweile hat das statistische Bundesamt für die vier Quartale nach der Kostenberechnung (I 2021 bis IV 2021) eine Preissteigerung von 15% ausgewiesen. Aktuelle Daten zum Baupreisindex vom ersten Quartal 2022 werden vom statistischen Bundesamt erst nach Ende dieses Quartals ausgegeben. Für das Quartal I 2022 wird daher eine Preissteigerung von 4,3% angenommen, was einem jährlichen Anstieg von ca. 14% entsprechen würde. In der Summe ergibt sich mit dieser angenommenen Steigerung für das LV-Paket 1 somit eine Preissteigerung ab dem Zeitpunkt der Kostenberechnung von 18,7%.

In der Summe weisen die zu diesem Zeitpunkt erfahrenen Steigerungen der Submissionsergebnisse, die veranschlagte Rückstellung und der in der Kostenberechnung berücksichtigte Index von 2,4% eine Gesamtsteigerung des LV-Pakets 1 von 17,55% auf.

Noch ausstehende Vergaben

Für die noch ausstehenden Vergaben in Höhe von etwa 40% der Gesamtvergabesumme muss die Indizierung ebenfalls korrigiert werden, um den aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Für die hierfür zu betrachtenden vier Quartale II 2022 bis I 2023 wird eine jährliche Steigerung von 5% im Mittel pauschal angenommen. Diese Werte werden auf die bisherigen Steigerungsraten aufgeschlagen, in der Summe ergeben sich für die ausstehenden Vergabepakete somit Steigerungen in den Kostengruppen 200 – 600 (Planungskosten ausgenommen) gegenüber der ursprünglichen Kostenberechnung von 24,5%, bzw. in einer Höhe von ca. 3,62 Millionen Euro brutto. Die Projektgesamtkosten erhöhen sich damit um ca. 6 Millionen Euro brutto (2,4 Mio + 3,6 Mio) von 39,85 Millionen Euro brutto auf 45,85 Millionen Euro brutto. Dies entspricht einem prozentualen Anstieg von ca. 15%.

Einsparpotentiale wurden zum Stand der Freigabe der Entwurfsplanung und Kostenberechnung sowie auch aktuell noch einmal intensiv untersucht, überprüft und ausgeschöpft, so dass weitere Einsparungen lediglich durch deutliche Abstriche in den Ausführungsqualitäten, Standards oder dem Raumprogramm erreicht werden könnten. Letztere einhergehend mit zeit- und kostenintensiven Umplanungen.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2022/StR/018) vom 24.03.2022**

---

Die ermittelten Kosten bilden die zum jetzigen Zeitpunkt bekannte Marktlage ab. Es ist jedoch nicht absehbar, wie die Preise sich in der Zukunft entwickeln.

Der im Februar 2022 begonnene Krieg Russlands gegen die Ukraine setzt dem Markt möglicherweise in unabsehbarer Weise zu. Nach jetzigem Kenntnisstand insbesondere durch erhöhte Energiepreise (Ölpreis Stand KW10 2022 auf 14-jährigem Hoch) aber möglicherweise auch durch die Verknappung von Rohstoffen und Zulieferprodukten sowohl aus der Ukraine als auch – bedingt durch die Wirtschaftssanktionen – aus Russland.

Die aktuellen Gesamtbaukosten enthalten weiterhin keine Risikorückstellungen für Planungs- und Ausführungsrisiken.

Dazu zählen insbesondere:

- Baugrundrisiken über die vorliegenden Untersuchungsergebnisse hinaus (z.B. Tragfähigkeit, Kontamination, Grundwasser, etc.)
- Witterungsrisiken (z.B. längere Frost- und Winterperioden als üblich, Unwetter, etc.)
- Baubetriebliche Risiken (z.B. Firmeninsolvenzen, gestörter Bauablauf, etc.)
- Marktrisiken – Zeitpunkt der Ausschreibung (Bieterbeteiligung, Höhe der Angebote, Auslastung der Unternehmen, etc.)
- Kosten- und Terminrisiken aufgrund genehmigungsrechtlicher Auflagen (zusätzliche behördliche Auflagen, Änderung in der Gesetzgebung und technischen Vorschriften, EnEV, etc.)
- Kosten- und Terminrisiken aus Ausschreibungen (VOB, VOL - Nachprüfverfahren nach GWB – Projektstillstand, etc.)
- Preissteigerungsrisiken während der Bauphase (Lohn- und Materialkosten, Energiekosten, etc.)
- Risiken aufgrund von Verzögerungen in der Entscheidungsfindung im Planungs- und Bauprozess

#### 4. Haushalt / Finanzierung

Die ermittelten Mehrkosten lassen sich über die bisherigen Projektkosten nicht abdecken, welche daher grundsätzlich erhöht werden müssten.

Die zusätzlichen Mittel für das Haushaltsjahr 2022, die für Vergaben und einzugehende Verpflichtungen erforderlich sind, können durch Optimierung und Verschiebung von Ausschreibungs- und Vergabezeitpunkten durch die freigegebenen Mittel für den aktuellen Haushalt 2022 gedeckt werden.





